

Liestal, 29. August 2016/CS

Stellungnahme

Landratssitzung vom **08. September 2016**; Traktandum **23**

Vorstoss Nr. **2016-097** – **Motion** der SVP-Fraktion

Titel: Rechtsstaat respektieren: Keine Sonderregelungen für religiös-politische Minderheiten

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Das Ziel der Motion, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche religiöse oder politisch-weltanschauliche Sonderregelungen, die sich nicht ausdrücklich aus dem Bildungsgesetz ergeben, als unzulässig qualifiziert, stellt eine Umkehrung des verfassungsmässigen Grundrechtsschutzes dar und ist damit verfassungswidrig. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist in Artikel 15 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verbrieft. Eine Einschränkung setzt, wie bei allen anderen Grundrechten auch, eine gesetzliche Grundlage voraus. Ausserdem muss ein allfälliger Eingriff durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sowie verhältnismässig sein und der Kerngehalt gewahrt bleiben (Art. 36 BV). Damit sind gesetzliche Vorschriften von Bedeutung, welche die Religionsfreiheit zu beschränken vermögen, nicht jedoch solche zu schaffen, die diese im Einzelfall gewähren würde.

Diesbezüglich ist für den Schulbereich insbesondere die Schulpflicht von Bedeutung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch (Artikel 62 Absatz 2 BV). Bei der konkreten Ausgestaltung der Schulpflicht ist jedoch die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Betroffenen zu berücksichtigen. Für sämtliche Gesuche für Sonderregelungen/Dispensationen gestützt auf die Religionsfreiheit ist daher in einer grundrechtlichen Prüfung zu ermitteln, ob diese aufgrund der Religionsfreiheit zu gewähren sind oder nicht. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist etwa dem Anliegen religiöser Minderheiten, die einem religiösen Ruhetagsgebot nachkommen wollen, das nicht auf einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag fällt, Rechnung zu tragen, soweit dies mit dem öffentlichen Interessen an einem geordneten und effizienten Schulbetrieb vereinbar ist (Entscheid des Bundesgerichts [BGE] 117 Ia 311, Erwägung [E.] 2). Wird eine Maturitätsprüfung an einem Samstag durchgeführt, kann die Verweigerung eines religiös begründeten Dispenses einen unverhältnismässigen Eingriff in die Religionsfreiheit des oder der Betroffenen erweisen (BGE 134 I 114, E. 6). Nach neuester Rechtsprechung wird hingegen das Obligatorium des gemischtgeschlechtliche Schwimmunterricht an der Unterstufe geschützt und damit den Bestrebungen zur Integration der muslimischen Bevölkerung Rechnung getragen (BGE 135 I 79, E.7). Hingegen wird ein generelles Kopftuchverbot als unverhältnismässig abgelehnt (BGE 2C_121/2015 vom 11. Dezember 2015, E. 9-10).

Aus obigen Ausführungen ergibt sich auch, dass nicht sämtliche bestehende Sonderregelungen an den Schulen aufgehoben werden können und sollen. Dies dürfte mit grosser Wahrscheinlichkeit in praktisch allen Fälle zu einer Grundrechtsverletzung führen. Dies dürfte eine Vielzahl an Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen und letztendlich nicht umsetzbar sein.

Bezüglich der Ausgestaltung von Sonderregelungen an Schulen wird festgehalten, dass diese grundsätzlich in den Gestaltungsbereich der Schule fallen. Bei Hinweisen auf eine unsachmässige

Praxis kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion als Aufsichtsbehörde diese aufsichtsrechtlich überprüfen. Ein Bedarf ist derzeit nicht festzustellen.

FAZIT:

Die Motion ist verfassungswidrig. Die Bundesverfassung zählt die Voraussetzungen auf, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit ein Grundrecht eingeschränkt werden darf. Der Vorstoss ist daher abzulehnen.